



**Prüfliste für die Prüfung von Fahrzeugen nach den
Vorschriften des ADR zur Ausstellung/Verlängerung der
ADR-Zulassungsbescheinigung**

**GGVSEB - Durchführungsrichtlinien
Kapitel M Anlage 15**

Stand 1.1.2010



	Fahrzeugbezeichnung	Fundstelle						Prüfungsumfang		
		EX/II	EX/III	MEMU	AT	FL	OX	Ausstellung	Verlängerung	
1.	Ausrüstung									
1.1	Hinterer Anfahrtschutz			x	x	x	x	9.7.6; 9.8.5	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Erfordernis, Zustand
1.2	Verhütung von Feuergefahren									
	– Motor	x	x	x		x	x	9.2.4.4; 9.3.5	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Erfordernis, Zustand
	– Feuerlöschsystem für Motorraum			x				9.8.7.1	Ausführung Einsatzbereitschaft (z.B. Plombierung)	Zustand Einsatzbereitschaft (z.B. Plombierung)
	– Reifen (Abdeckung)			x				9.8.7.2	Ausführung, Wirksamkeit	Zustand
	– Auspuffanlage	x	x	x		x		9.2.4.5; 9.3.6	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
	– Kraftstoffbehälter	x	x	x		x	x	9.2.4.3	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
	– Dauerbremse (Abdeckung)		x	x	x	x	x	9.2.4.6	Erfordernis, Wirksamkeit, Ausführung	Erfordernis, Zustand
	– Verbrennungsheizgeräte	x	x	x	x	x	x	9.2.4.7.1; 9.2.4.7.2; 9.2.4.7.5	Einbau, Funktionsprüfung	Zustand
						x		9.2.4.7.3; 9.2.4.7.4	Funktionsprüfung, Kontrolle, Herstellernachweis	Zustand
		x	x	x				9.2.4.7.6	Einbau, Funktionsprüfung	Zustand
	– Verbrennungsheizgeräte Laderaum				x	x	x	9.7.7	Einbau, Funktionsprüfung	Zustand
		x	x					9.3.2	Einbau, Funktionsprüfung	Zustand
				x				9.8.6.2	Einbau, Funktionsprüfung	Zustand
	Fahrerhaus/Werkstoffe/Wärmeschild						x	9.2.4.2	Kontrolle, Herstellernachweis	Plausibilität
2.	Bremsanlage	x	x	x	x	x	x	9.2.3.1	Erfordernis, Ausführung	Zustand
2.1	– Automatischer Blockierverhinderer		x	x	x	x	x	9.2.3.1	Erfordernis, Ausführung	Zustand
2.2	– Dauerbremse		x	x	x	x	x	9.2.3.1	Erfordernis, Ausführung und Kontrolle, Herstellernachweis	ggf. Wirkungsprüfung
3.	Geschwindigkeitsbegrenzer	x	x	x	x	x	x	9.2.5	Nachweis	Zustand
4.	Elektrische Ausrüstung									
4.1	– Leitungen (mechanischer und thermischer Schutz)		x	x	x	x	x	9.2.2.2.1; 9.2.2.2.2	Ausführung, Wirksamkeit	Zustand
4.2	– Batterietrennschalter		x	x		x		9.2.2.3.1; 9.2.2.3.2; 9.2.2.3.4	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand, Funktion
4.3	– Gehäuse Batterietrennschalter					x		9.2.2.3.3	Kontrolle Herstellernachweis	Zustand
4.4	– Batterien	x	x	x		x		9.2.2.4	Ausführung	Zustand
4.5	– Dauerstromkreise					x		9.2.2.5.1; 9.7.8.3	Erfordernis, Ausführung, Kontrolle, Nachweise	Zustand
4.6	– Dauerstromkreise		x	x				9.2.2.5.2	Erfordernis, Ausführung, Wirksamkeit	Zustand
4.7	– elektrische Anlage hinter Fahrerhaus		x	x		x x		9.2.2.6; 9.7.8.2	Erfordernis, Ausführung, ggf.	Zustand

*) Fahrzeuge „AT“, die auch UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590: 2004 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590: 2004 befördern dürfen, müssen mit Erdungsanschluss und Symbol versehen sein. Das gilt auch für die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS der Verpackungsgruppe II.



		Fahrzeugbezeichnung						Fundstelle	Prüfungsumfang	
		EX/II	EX/III	MEMU	AT	FL	OX		Ausstellung	Verlängerung
									Kontrolle, Nachweise	
4.8	– Elektrische Einrichtung	x	x					9.3.7.1; 9.3.7.2; 9.3.7.3	Erfordernis, Ausführung, ggf. Kontrolle, Nachweise	Zustand
5.	Verbindungseinrichtung des Anhängers	x	x	x				9.2.6	Anbau, Kontrolle Nachweis	Zustand
6.	Tank									
6.1	– Tankprüfbescheinigung			x	x	x	x	9.7.2; 6.8.3.4.5;	Prüfung, Kontrolle, Übernahme in Zulassungsbescheinigung	Kontrolle
6.2	– Betreiberangaben			x	x	x	x	9.7.2	Identität, Vollständigkeit	Identität, Vollständigkeit
6.3	– Angaben auf Tankschild			x	x	x	x	9.7.2	Identität, Vollständigkeit	Identität, Vollständigkeit
6.4	– Tankwandung			x	x	x	x	9.1.2.1; 9.1.3.4; 9.7.2	äußerer Zustand	äußerer Zustand
6.5	– Tankausrüstung			x	x	x	x	9.1.2.1.; 9.1.3.4; 9.7.2	äußerer Zustand	äußerer Zustand
6.6	– Tankbefestigung			x	x	x	x	9.7.3	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand
6.7	– Erdung von Tanks und Symbol			x	*)	x		9.7.4; 6.8.2.1.27 9.8.3	Wirksamkeit, Ausführung	äußerer Zustand
6.8	– Stabilität			x	x	x	x	9.7.5.1; 9.8.4	Berechnung	–
6.9	– Kippstabilität				x	x	x	9.7.5.2	Erfordernis, Kontrolle, Nachweis	–
7.	Fahrzeugaufbau – Schlösser, Herstelleinrichtung, Laderäume – Erdung	x	x					9.3.3; 9.3.4.1; 9.3.4.2; 9.8.8 9.8.3	Erfordernis, Ausführung Erfordernis, Ausführung Erfordernis, Ausführung	Zustand Zustand Zustand
8.	Unterlagen gem. BAM-GGR 010			x				BAM-GGR 010 Anhang 3	Vorhandensein, Identität	–
9.	Wiederkehrende Prüfung gem. Zulassung MEMU			x				gem. Zulassung der BAM	–	Vorhandensein, Identität

Erfordernis: Feststellung anhand der Vorschriftentexte, ob diese auf das Fahrzeug zutreffen

Ausführung: Feststellung, ob das Bauteil den Anforderungen genügt

Wirksamkeit: Prüfung des Anbaues, ggf. erforderliche Messungen

*) Fahrzeuge „AT“, die auch UN 1202 DIESELKRAFTSTOFF, der Norm EN 590: 2004 entsprechend, oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT mit einem Flammpunkt gemäß EN 590: 2004 befördern dürfen, müssen mit Erdungsanschluss und Symbol versehen sein. Das gilt auch für die Beförderung von UN 1361 KOHLE oder RUSS der Verpackungsgruppe II.